

Information zur BV

zum städtebaulichen Vertrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes
„Eingeschränktes Gewerbegebiet Hangar Werneuchen“

Der städtebauliche Vertrag wurde im A 4 am 07.03.2017 beraten und gebilligt.
Mit Datum vom 9. Mai 2017 wurde der Entwurf zum städtebaulichen Vertrag auch vom
Rechtsberater der Brandenburgischen Boden Gesellschaft (BBG Verwalter für das
Land Brandenburg als Eigentümer) gebilligt

mit einem **Änderungsvorschlag**

§ 4

Übertragungsrecht / Rechtsnachfolge

(1) Das Land Brandenburg kann die Pflichten nach § 2 und 3 im Innenverhältnis auch auf
einen Pächter/Flugbetreiber übertragen. Die Übertragung der Verpflichtung ist der Stadt
anzuzeigen.

Gelöscht: , haftet jedoch für die
Erfüllung.

(2) Das Land Brandenburg verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarte Verkehrssi-
cherungspflicht und die Kostenübernahme ihrem Rechtsnachfolger bzw. Päch-
ter/Flugbetreiber – im Falle des Verkaufs - mit Weitergabepflicht weiterzugeben.

Aus Sicht der Bauverwaltung ist diese Änderung unproblematisch und entspricht
vergleichbaren Vertragsregelungen zur Rechtsnachfolge anderer städtebaulicher –
und Durchführungsverträge.

Das Land Brandenburg selbst hat eine Anpassung des Pachtvertrages
vorgenommen und dem Pächter die Pflicht auferlegt. Dazu äußert die BBG:

„Da die Festsetzung des B-Planes allein aufgrund der fliegerischen
Nutzung erforderlich ist, haben wir eine zusätzliche Vereinbarung
mit unseren Mietern Herrn [...] und Herrn [...] bezüglich der
Übernahme der Verpflichtung des Erwerbs der Lichtsignalanlage,
der erforderlichen Genehmigung für den Betrieb und den Betrieb
der LSA getroffen.“

**Die Verwaltung empfiehlt die uneingeschränkte Übernahme des Änderungsvor-
schlages, da keine Risiken für die Interessenlage der Stadt gesehen werden.**

Silke Hupfer
Bauverwaltung
10.05.2017